

A8 –K 57/1995-212
Grazer Bau- und Grünland-
sicherungsGmbH;
Ermächtigung für die Vertreter der
Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

Graz, 17.02.2005

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:

Berichtersteller:

.....

B e r i c h t
a n d e n
G e m e i n d e r a t

I. Diverse Liegenschaftskäufe - Notwendigkeit der Genehmigung mittels Gesellschafterbeschluss

§ 35 Abs. 1 GmbH-Gesetz, RGBI.Nr. 58/1906 zuletzt geändert durch BGBl.304/1996, führt eine Reihe von Angelegenheiten an, die der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen.

Im Besonderen regelt Abs. Zif. 7, dass der Abschluss von Verträgen durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetrieb bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Teiles des Stammkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt, der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegt.

Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Für die in letzter Zeit durch die GBG getätigten Liegenschaftskäufe, welche die im § 35 Abs. 1 Zif. 7 GmbH-Gesetz festgelegte Wertgrenze übersteigen (Stammkapital € 72.673,83, 1/5 davon € 14.534,76), ist es nunmehr erforderlich, entsprechende Gesellschafterbeschlüsse herbeizuführen.

Für alle betroffenen Liegenschaftskäufe gilt, dass die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse gefasst, sowie die zugehörigen Haftungsübernahmen und Finanzierungsverträge durch den Gemeinderat beschlossen wurden.

Folgende Liegenschaftskäufe bedürfen einer Gesellschafterbeschlussfassung:

- Gemeinderatsbeschluss vom

16.09.2004

GZ: A8 – K 57/1995-198

zum Ankauf von ca. 12.000 m² Freiland an der Mariatrosterstraße 397 zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. € 360.000,--.

- Gemeinderatsbeschluss vom

02.12.2004

GZ: A8 – K 1391/2002; A8/4 – 4649/2002-49

über die Zustimmung zum Immobilienkauf unter Fremdmittelaufnahme in Höhe von € 75.231.000,--.

- Gemeinderatsbeschluss vom

20.01.2005

GZ: A8 – K 57/1995-210; A8/4 – 70667/2004

über den Erwerb einer Liegenschaft im Ausmaß von 9.250 m² an der Jauerburggasse/Münzgrabenstraße zu einem Kaufpreis von € 160,-/m², somit insgesamt € 1.480.000,- zum Zweck der Abwicklung des Sonderwohnbauprogramms des Landes Steiermark durch die ÖWG.

II. Satzungsänderung

§ 35 Abs. 2 GmbH-Gesetz RGBI.58/1906, zuletzt geändert durch BGBl.304/1996 lautet wie folgt:

„Die Gegenstände, die der Beschlussfassung durch die Gesellschaft unterliegen sollen, können im Gesellschaftsvertrag vermehrt oder verringert werden. Jedoch muss über die im Abs. 1 Zif. 1, 3 und 6 bezeichneten Gegenstände immer, über den im **Abs. 1 Zif. 7** bezeichneten Gegenstand jedenfalls in den ersten 2 Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft ein Beschluss der Gesellschafter eingeholt werden.“

Wie schon unter Pkt.II ausgeführt, regelt Zif. 7 die Vorgangsweise beim Ankauf von Anlagen oder unbeweglichen Gegenständen für die ein Betrag der 1/5 des Stammkapitals übersteigt aufzuwenden ist und bestimmt grundsätzlich die Notwendigkeit der Beschlussfassung durch die Gesellschafter.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Grazer Bau- und Grünland-sicherungsGmbH nur aufgrund eines Auftrages des Gemeinderates tätig wird und

überdies einen Aufsichtsrat hat und die Gesellschaft darüber hinaus schon mehr als 2 Jahre besteht, würde eine Änderung des geltenden Gesellschaftsvertrages der Flüssigkeit der Geschäftsabwicklung dienen.

Den Vertretern der Stadt Graz in der Gesellschaft, Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler und Stadtrat Mag. Dr. Christian Buchmann wurde zu diesem Punkt bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2003, GZ.: A8 – K 57/1995-151, die Ermächtigung zur Stimmabgabe gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landhauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002, erteilt.

III.

Es ist beabsichtigt, die Änderung des geltenden Gesellschaftsvertrages im Sinne des vorstehenden Berichtes in der am 01.03.2005 stattfindenden Generalversammlung mittels Gesellschafterbeschluss zu beschließen.

Die gegenständliche Ermächtigung zur Stimmabgabe für die Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler und Stadtrat Mag. Dr. Christian Buchmann, beschränkt sich daher auf die unter Punkt I angeführten Liegenschaftskäufe. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, soll auch dieser Punkt in derselben oben angeführten Generalversammlung einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr.130/1967, i.d. F. LGBl. Nr. 91/2002 beschließen:

Die Vertreter der Stadt Graz in der Grazer Bau- und GrünlandsicherungsGmbH, Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler und Stadtrat Mag. Dr. Christian Buchmann, werden ermächtigt, in der am 01.03.2005 stattfindenden Generalversammlung folgenden Anträgen zuzustimmen:

- Genehmigung der im Motivenbericht unter Punkt I angeführten Liegenschaftskäufe

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Susanne Mlakar

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsschusses
am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn: